

Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW

Der Fachhochschulrat der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW),

gestützt auf § 22 lit. g des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 / 18./19. Januar 2005 sowie unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Förderung und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 und des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz, WeBiG) vom 20. Juni 2014,

sowie gestützt auf die Politik Weiterbildung FHNW vom 30. Oktober 2017

erlässt am 30. Oktober 2017:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung regelt die generellen Grundlagen zur Durchführung und Diplomierung für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies (MAS), Master of Business Administration (MBA), Executive Master of Business Administration (EMBA), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Certificate of Advanced Studies (CAS) an der FHNW.

§ 2 Weiterführende Erlasse

¹ Die Weiterbildungsordnungen, die Reglemente zu den Weiterbildungsprogrammen und deren Anhänge sowie die Teilnahmebedingungen der Hochschulen der FHNW für die Weiterbildungsveranstaltungen an der FHNW konkretisieren die Regelungen dieser Rahmenordnung.

² Die Direktorin, der Direktor jeder Hochschule der FHNW beantragt auf der Grundlage dieser Rahmenordnung eine Weiterbildungsordnung. Die Direktionspräsidentin, der Direktionspräsident erlässt die Weiterbildungsordnung der Hochschule.

³ Die Weiterbildungsordnung der Hochschule regelt mindestens die folgenden Punkte:

- Zuständigkeit für den Erlass der Reglemente gemäss § 2 Abs. 4 dieser Rahmenordnung;
- Regelung der Aufnahmekriterien und –verfahren gemäss § 3 Abs. 3 dieser Rahmenordnung;
- Regelung des Umfangs der Weiterbildungsprogramme gemäss § 4 Abs. 1-3 dieser Rahmenordnung;
- Regelung und Beschreibung von Programmen und Modulen gemäss § 4 Abs. 4 dieser Rahmenordnung;
- Verfahren zur Erbringung der Leistungsnachweise gemäss § 5 Abs. 2
- Art und Weise der Leistungsbewertung, Anzahl Wiederholungen und

- Anrechnung gemäss § 5 Abs. 3, 7 und 9 dieser Rahmenordnung;
- Modalitäten des Leistungsausweises gemäss § 5 Abs. 8 dieser Rahmenordnung;
- Regelung zur Durchführung gemäss § 6 dieser Rahmenordnung;
- Regelung der Teilnahmegebühren und Zahlungsmodalitäten gemäss § 7 dieser Rahmenordnung;
- Festlegung der Anforderungen für den erfolgreichen Programmabschluss gemäss § 8 Abs. 1 dieser Rahmenordnung;
- Bezeichnung der durch die Hochschule vergebenen Diplome bzw. Zertifikate für die Weiterbildungsprogramme gemäss § 8 Abs. 3 dieser Rahmenordnung;
- Bestimmungen zur ausserordentlichen oder vorzeitigen Beendigung der Teilnahme am Weiterbildungsprogramm gemäss § 9 Abs. 3;
- Massnahmen bei Pflichtverletzungen gemäss § 12 dieser Rahmenordnung;
- die entsprechenden Zuständigkeiten.

⁴ Die Hochschule erlässt Reglemente zu den Programmen im Bereich der Weiterbildung. Im Reglement sind die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss des Programms geregelt.

Teil 2: Programmablauf

§ 3

Aufnahme

¹ Die Weiterbildungsprogramme richten sich vornehmlich an Personen mit einem akademischen Abschluss einer anerkannten Hochschule und einschlägiger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Personen mit äquivalenten Kompetenzen werden aufgenommen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

³ Die Hochschule regelt die Aufnahmekriterien und die Aufnahmeverfahren in der Weiterbildungsordnung sowie im jeweiligen Reglement.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

⁵ Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen werden statistisch erfasst.

§ 4

Programmaufbau

¹ MAS-, MBA- und EMBA-Programme umfassen mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte. Sie gliedern sich grundsätzlich in Module resp. bei einem modularen Programm in mehrere CAS und die MAS Thesis bzw. MBA Thesis bzw. EMBA Thesis.

² DAS-Programme umfassen mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte.

³ CAS-Programme umfassen mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte.

⁴ Die Hochschule regelt den Aufbau von Programmen und Modulen. Die Programm- und allfällige Modulbeschreibung umfasst die zu erreichenden Kompetenzen, die Lerninhalte, die Anzahl ECTS-Kreditpunkte, die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung sowie die Berechnung der Modulbewertung.

§ 5

Leistungen und Leistungsbewertung

¹ Für die Weiterbildungsprogramme wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 25-30 Stunden (Präsenzzeiten in Veranstaltungen, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Umsetzungsprojekte, Praxisaufgaben, Thesis u.Ä.). ECTS-Kreditpunkte werden erteilt, wenn die Anforderungen des Programms bzw. des Moduls erfüllt sind. Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt.

² Die Verfahren zur Erbringung der Leistungsnachweise legt die Hochschule fest.

³ Die Leistungsbewertung erfolgt mit einer 6er- oder 2er-Skala.

⁴ In der 6er-Skala können ganze, halbe und Zehntelnoten gesetzt werden. Die Hochschule legt dies in der Weiterbildungsordnung fest und beschreibt die entsprechenden Regeln für die Rundung.

⁵ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

- 6 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5 gut
- 4.5 befriedigend
- 4 genügend
- 3 ungenügend
- 2 schlecht
- 1 sehr schlecht

⁶ Die 2er-Skala umfasst die Stufen "erfüllt" und "nicht erfüllt".

⁷ Die Hochschule legt die Anzahl möglicher Wiederholungen von Leistungsnachweisen fest.

⁸ Die Hochschule legt die Modalitäten des Leistungsausweises fest.

⁹ Leistungen, die in anderen Weiterbildungsprogrammen, im Studium oder

in der Praxis erfolgreich erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Hochschule regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Feststellung der Gleichwertigkeit.

§ 6

Durchführung

Die Hochschule ist berechtigt, die Durchführung eines Weiterbildungsprogramms abzusagen oder zu verschieben, wenn eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht ist.

§ 7

Gebühren / Kosten

Die Hochschule legt die Gebühren für die Weiterbildungsprogramme und die Zahlungsmodalitäten fest. Falls Anmelde-, Prüfungs- und Materialgebühren erhoben werden, sind diese gesondert auszuweisen.

Teil 3: Programmabschluss

§ 8

Diplome/Zertifikate

¹ Die Hochschule legt in der Weiterbildungsordnung und in den Programmreglementen fest, welche Anforderungen für den erfolgreichen Programmabschluss zu erfüllen sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Master of Advanced Studies FHNW», «Master of Business Administration FHNW», «Executive Master of Business Administration FHNW», «Diploma of Advanced Studies FHNW» oder das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies FHNW» vergeben. Das Diplom resp. Zertifikat wird mit einem programmspezifischen Zusatz ergänzt.

³ Die Hochschule regelt die programmspezifische Ergänzung zum Diplom resp. Zertifikat im jeweiligen Programmreglement.

⁴ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde für ein MAS-, MBA- oder EMBA-Programm werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz / Diploma Supplement, welches über das Profil des Programms, das Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der MAS bzw. MBA bzw. EMBA Thesis.

⁵ Werden Abschlüsse, Diplome und Zertifikate auf unlautere Weise erworben, können diese vom Direktor, von der Direktorin der Hochschule entzogen werden.

§ 9

Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung der Programmteilnahme

¹ Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird durch Abmeldung der/des Teilnehmenden vorzeitig oder durch Ausschluss ausserordentlich beendet.

² Ein Ausschluss erfolgt durch die Hochschule insbesondere bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

³ Einzelheiten sind in der Weiterbildungsordnung der Hochschule geregelt.

⁴ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung der Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird eine Teilnahmebestätigung mit den besuchten Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen ausgestellt.

Teil 4: Rechte und Pflichten

§ 10

Pflichten der FHNW

Die FHNW gewährleistet den Teilnehmenden während der Dauer des Weiterbildungsprogramms

- Zugang zu relevanten Informationen
- Zugang zu Veranstaltungen und Leistungsnachweisen gemäss Programm
- Zugang zu Infrastrukturen gemäss Programm zu Zwecken der Programmteilnahme
- den Erhalt von Leistungsausweisen und des Diploms/Zertifikats
- den Nachteilsausgleich gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BeHiG)

§ 11

Pflichten der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden verpflichten sich

- sich regelmässig über den Programmbetrieb zu informieren
- Teilnahmegebühren gemäss Zahlungsmodalitäten zu begleichen
- zur Programmteilnahme gemäss Programmbeschrieb
- Arbeiten selbständig zu verfassen
- Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen
- keine unredlichen Mittel zu verwenden
- Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarungen einzuhalten
- die Erreichbarkeit sicherzustellen
- Abwesenheiten bei Leistungsnachweisen rechtzeitig zu melden und zu begründen
- die Interessen der FHNW zu wahren

§ 12

Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden

¹ Wird eine der oben genannten Pflichten verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der in der Weiterbildungsordnung der Hochschule festgehaltenen Massnahmen ergreifen.

² Als schwerste Massnahme vorgesehen ist der Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm.

Teil 5: Rechtspflege

§ 13

Verfügungen

Als Verfügung der Hochschule zu erlassen sind:

- Leistungsausweise
- Programmausschluss
- Entzug von Diplomen/Zertifikaten gemäss § 8 Abs. 5

§ 14

Einspracheverfahren

¹ Eine Einsprache gegen eine Verfügung der Hochschule ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, beim Direktor einzureichen.

² Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.

³ Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen, Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.

⁴ Den Weiterbildungsteilnehmenden ist im Rahmen von Einspracheverfahren Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁶ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahme der Weiterbildungsverantwortlichen sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§ 15

Beschwerdeverfahren

¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

² Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direk-

torin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW

Klosterzelgstrasse 2

5210 Windisch

³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

Teil 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Diese Rahmenordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Rahmenordnung Nachdiplomstudiengänge (Master of Advanced Studies MAS / Executive Master of Business Administration EMBA) an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 30. Januar 2006, mit Änderungen vom 26. Mai 2011.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Vom Fachhochschulrat erlassen am 30.10.2017

Gültig ab: 01.10.2018